



Feuerwehr

Avers-Ferrera

Reglemente/Statuten

Statuten

der

Feuerwehr

Avers-Ferrera

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Gründung
4. Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

II. Organisation

5. Organe
6. Gemeindeversammlungen
7. Verbandsvorstand
8. Geschäftsprüfungskommission
9. Rechnungsstelle
10. Zeichnungsberechtigung

III. Feuerwehrkorps

11. Kaderleute
12. Feuerwehrkorps
13. Korpsmaterial

IV. Initiative

14. Initiative und Revision

V. Finanzen

15. Finanzen und Kostenverteilung

VI. Rechtsmittel

16. Beschwerderecht
17. Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

VII. Schlussbestimmungen

18. Inkrafttreten
19. Auflösung, Austritt

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtssitz

Unter dem Namen "Feuerwehr Avers-Ferrera" haben sich die politischen Gemeinden Avers und Ferrera im Sinne von Artikel 50 ff des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz der Feuerwehr Avers-Ferrera ist in Avers, der Gemeinde mit dem Hauptfeuerwehrlokal.

Art. 2 Zweck und Ziel

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche der Feuerwehr obliegen. Im Weiteren gelten die kantonale Feuerpolizeiverordnung mit allen Erlassen und die darauf abgestützten Weisungen und Vorschriften der GVG-Feuerwehr. Als Grundlage dient die GVG-Planung vom Januar 2007.

Art. 3 Gründung

Die Gründung der Feuerwehr Avers-Ferrera erfolgt durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen von Avers und Ferrera und tritt mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Art. 4 Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

Die Gemeinden behalten ihre Gesetzgebung unter Anpassung an die Verbandsstruktur bei. Das Inkasso für die Pflichtersatzgabe obliegt den Verbandsgemeinden.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Gemeindeversammlung, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen.
- Der Verbandsvorstand bestehend aus 3 Mitglieder (Departementsvorsteher aus den Gemeinden sowie Feuerwehrkommandant)
- Die Geschäftsprüfungskommission bestehend aus je 1 Mitglied der Verbandsgemeinden

Art. 6 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten.
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags über die jeweilige Gemeinderechnung bzw. den Voranschlag.
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.
- Genehmigung von weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen.

Art. 7 Verbandsvorstand

a) Zusammensetzung

1. Zwei Fachvorsteher aus den jeweiligen Gemeindevorständen sowie dem Feuerwehrkommandanten. Er konstituiert sich selbst (Präsident, Vizepräsident).
2. Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme teil.
3. Die Protokollführung kann vom Vorstand nach Bedarf delegiert werden.
4. Die zwei Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinde-rechts bestimmt.
Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

b) Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden
- Die Handhabung der kantonalen Feuerpolizeiverordnung
- Die Wahl des Kaders
- Die Wahl des Materialverwalters
- Behandlung der Rekrutierungseinsprachen
- Erlassen der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Reglemente
- Verbindung zu Subventionsbehörden (GVG)
- Erstellen der Verbandsrechnung sowie des Voranschlages
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu Fr. 5'000.--/Jahr verfügen.

c) Sitzungen

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von allen Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission

Die GPK überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt Bericht und Antrag zu Händen der Gemeindeversammlungen.

Die GPK wird von 2 Mitgliedern der beteiligten Gemeinden-GPK gestellt.

Die gewählten GPK-Mitglieder der Gemeinden entscheiden, in welcher Form und Anzahl sie die Kontrollfunktion ausüben.

Art. 9 Rechnungsstelle

Als Rechnungsstelle amtet die Gemeindkanzlei Ferrera.

Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung des Verbandes
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Rechnungsführer und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien.

III. Feuerwehrkorps

Art. 11 Kaderleute

Das Kader der Feuerwehr Avers-Ferrera setzt sich mindestens folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit der GVG-Feuerwehr vom Verbandsvorstand erweitert werden):

- Kommandant
- Vizekommandant
- 1 Offizier
- GRFHR (Stellvertreter)

Die Zahl der Gruppenführer richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen der GVG-Feuerwehr.

Art. 12 Feuerwehrkorps

Dem Verband gehören ca. 50 AdF an. Das Feuerwehrkorps wird in der Regel nach 50% der GVG-Versicherungssumme und 50% Anteil Einwohner der beteiligten Gemeinde rekrutiert. Der Bestand kann in Absprache mit dem Feuerpolizeiamt je nach Bedarf vom Vorstandsvorstand angepasst werden.

Art. 13 Korpsmaterial

Das Korpsmaterial der Gemeinden wird per 1. Januar 2010 inventarisiert und geht zum unentgeltlichen Gebrauch an die regionale Feuerwehr über. Bis zu einem allfälligen Ersatz bleiben die jeweiligen Gerätschaften in vollem Besitze der jeweiligen Gemeinde. Die Unterhaltskosten trägt der Verband.

Die Löschdepots bleiben in den Gemeinden in einfacher Form bestehen (Ersteinsatz).

IV. Initiative

Art. 14 Initiative

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 20 stimmberechtigte Einwohner beider Gemeinden beim Vorstandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

V. Finanzen

Art. 15 Finanzen und Kostenverteilung

Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Feuerwehr Avers-Ferrera finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf Ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.

Jede Gemeinde ist der Einsatzkostenversicherung der Gebäudeversicherung Graubünden angeschlossen.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle nach 50 % Anteil der GVG-Versicherungssumme und 50 % Anteil Einwohner den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden.

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben (max. zweimal jährlich).

VI. Rechtsmittel

Art. 16 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandvorstandes, der Gemeindevorstände sowie der Gemeindeversammlungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 17 Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

Bei Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeindeversammlungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden treten diese Organisationsstatuten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 19 Auflösung, Austritt

Die Auflösung der regionalen Feuerwehr kann von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlungen beschlossen werden. Über den Gebrauch der Anlagen und eines allfälligen Ertrages, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, erarbeitet der Verbandsvorstand einen Antrag zu Handen der Gemeindeversammlung. Ein Defizit wird gemäss Artikel 15 verteilt.

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Gemeinde Avers

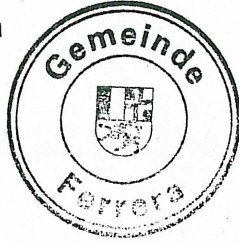


Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der GVe genehmigt am 29. Mai 2009.

Gemeinde Ferrera



Der Präsident:

Der Aktuar:

Von der GVe genehmigt am 29. Mai 2009.

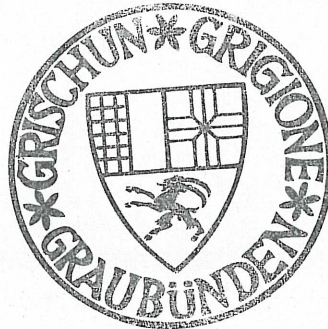
Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden

Chur, 15.9.2009, RB 921

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Betriebsreglement

der

Feuerwehr

Avers-Ferrera

Organisation

Aufgaben	Art. 1
Gliederung der Feuerwehr	Art. 2
Feuerwehrstab	Art. 3
Feuerwehrkommandant	Art. 4
Feuerwehr-Vizekommandant	Art. 5
Abteilungschefs/Offiziere	Art. 6
Gruppenführer	Art. 7
Gemeindepersonal	Art. 8

Allgemeine Vorschriften

Dienstvorschriften	Art. 9
Pflicht des Kaders	Art. 10
Verbot	Art. 11
Disziplinarmaßnahmen	Art. 12
Persönliche Ausrüstung	Art. 13
Korpsmaterial	Art. 14

Übungsdienst

Übungsdienst	Art. 15
Übungsplan	Art. 16
Anforderung von Hilfe	Art. 17
Auswärtige Hilfeleistung	Art. 18
Kommando	Art. 19
Versicherung	Art. 20
Besoldung	Art. 21
Disziplinarbussen	Art. 22
Entschuldigungen	Art. 23
Beschwerden	Art. 24
Rechtsmittel	Art. 25
Inkraftsetzung	Art. 26

Die Feuerwehr Avers-Ferrera erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrreglemen-
ten der Mitgliedsgemeinden auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuer-
polizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 2001, zur Verord-
nung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 2001, das nach-
stehende

BETRIEBSREGLEMENT

ORGANISATION

Artikel 1

- Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:
- Bränden und Explosionen
 - Elementarereignissen
 - Rettung von Menschen und Tieren
 - Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
 - Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes
 - Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu übernehmen

Artikel 2

- Gliederung der Feuerwehr Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

*Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Regle-
ment beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit
sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.*

Artikel 3

- Feuerwehrstab Dem Feuerwehrstab gehören an:
- Feuerwehrkommandant
 - Vizekommandant
 - Offiziere

Artikel 4

Feuerwehr-
kommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldungen von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
4. Laufende Orientierung des Vorstandes über das Feuerwehrwesen
5. Erstellen des Jahresübungsplans
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 23) mit Vorstandsvorstand
8. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und das kantonale Feuerpolizeiamt
9. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab
10. Rekrutierung der AdF aus den Meldelisten der Gemeinden
11. Die Führung der Mannschaftskontrolle
12. Die Kontrolle über Übungs- und Schadendienst

Artikel 5

Feuerwehr-
Vizekommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Artikel 6

Abteilungschefs
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Erstellen der Arbeitsprogramme nach Übungsschwergewicht
3. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
4. Kontrolle über Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

Artikel 7

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Artikel 8

Gemeinde-
personal

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 9

Dienstvorschriften Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. Diszipliniertes Verhalten
4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Artikel 10

Pflicht des Kaders Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Artikel 11

Verbot

Verboten ist:

1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke

Artikel 12

Disziplinar-
massnahmen

Den Abteilungschefs steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Artikel 13

Persönliche
Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar.

Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Artikel 14

Korpsmaterial

In jeder Verbandsgemeinde muss ein Ersteinsatzlager deponiert bleiben. Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

ÜBUNGSDIENST

Artikel 15

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Artikel 16

Übungsplan

Jede Person, die aktiven Dienst leistet, erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.

Artikel 17

Anforderung
von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Artikel 18

Auswärtige
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden AdF.

Die Einsatzbereitschaft/Betrieb in den Mitgliedsgemeinden muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der Hilfe ersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Artikel 19

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Artikel 20

Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfällen und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert (ergänzende Versicherung zu normaler Unfallversicherung).

BESOLDUNG UND BUSSEN

Artikel 21

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt nach dem von allen Gemeinden verabschiedeten Besoldungs- und Bussenreglement.

Artikel 22

Disziplinarbussen Der Verbandsvorstand kann Bussen bis zu Fr. 500.-- bei der jeweiligen Wohngemeinde des AdF beantragen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 11 missachtet

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nicht-einrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Verbandsvorstand ausgearbeiteten und durch die Gemeinden genehmigten Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

Artikel 23

Entschuldigungen Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätzen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet mit dem vorgedruckten Formular beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Verbandsvorstand.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivilschutzdienst

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Verbandsvorstand.

Artikel 24

Beschwerden Gegen Entscheide nach Art. 23 kann innert 10 Tagen beim Verbandsvorstand schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 25


Rechtsmittel Gegen Entscheide des Vorstandsvorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 26

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Vorstandsvorstandes am 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Avers-Ferrera am 18. Mai 2010.

Der Verbandspräsident



Der Protokollführer



Besoldungs- und Bussenreglement

der

Feuerwehr

Avers-Ferrera

(Gültig ab 1. Januar 2015)

Der Vorstand der Feuerwehr Avers-Ferrera erlässt gestützt auf Art. 9 der Verbandsstatuten und Art. 21 und 22 des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Avers-Ferrera das nachstehende Besoldungs- und Bussenreglement.

Besoldungs- und Bussenreglement

Besoldung

Artikel 1

Besoldung	Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.		
	Der Stundenansatz beträgt	Fr.	25.--
	Die Entschädigung pro Vorstandsprotokoll beträgt	Fr.	50.--
	Besoldung im Übungsdienst pro Übung:		
	- Kader	Fr.	40.--
	- Mannschaft	Fr.	40.--
	- Spezialistenübungen	Fr.	40.--
	- Vorstandssitzungen	Fr.	50.--

Artikel 2

Taggeld	Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt	Fr.	220.--
	(Kurse Fr. 150.- GVG / Fr. 70.- Verband)		

Artikel 3

Pauschal- Entschädigung	Feuerwehrkommandant	Fr.	1'000.--
	Vizekommandant	Fr.	500.--

BUSSEN

Artikel 4

Grundsatz	Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.
-----------	---

Artikel 5

Unentschuldigtes Fernbleiben Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kurse, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

- | | | |
|---|-----|--------|
| 1. Fernbleiben von einer Übung | Fr. | 60.-- |
| 2. Fernbleiben von jeder weiteren Übung je | Fr. | 100.-- |
| 3. Fernbleiben von der Alarmübung und Inspektion | Fr. | 60.-- |
| 4. Disziplinwidriges Verhalten und bei zu frühem Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis | Fr. | 100.-- |
| 5. Verspätetes Erscheinen über 15 Minuten (gilt als Abwesenheit) | Fr. | 30.-- |

Artikel 6

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit Entscheid des Vorstandsvorstandes am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Avers-Ferrera am 17. Oktober 2014.

Der Verbandspräsident



Der Protokollführer